

Bahlecke & Zimmermann
Verlagsgesellschaft mbH
Tel.: 035263 / 45 044
Fax: 035263 / 45 290
Best.-Nr. 401-817DD/02
Bescheinigung

Behörde Landeshauptstadt Dresden Gesundheitsamt Abt. Hygienischer Dienst	Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) (gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln)	14.06.2005 01277 Dresden, den
		Reg.-Nr. 1502/05
Frau/Herr Mentner, Gert	PLZ, Wohnort, Straße, Haus.-Nr. Nürnberger Str. 43, 01187 Dresden	
geb. am 23.04.1976		
<p>hat sich der nach § 43 Abs. 1 des IfSG vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Belehrung und Befragung unterzogen. Es wurden keine Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 für die Aufnahme einer Tätigkeit oder für eine Beschäftigung im Verkehr mit Lebensmitteln nach § 42 Abs. 1 und 2 angegeben.</p>		
Im Auftrag	Landeshauptstadt Dresden Gesundheitsamt Abt. Hygienischer Dienst PF 120020 01001 Dresden	
Unterschrift		
Hinweise: 1. Die Bescheinigung wird ungültig, wenn die Tätigkeit oder Beschäftigung nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird. 2. Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen; dieser hält die Bescheinigung – ebenso wie seine eigene – an der Arbeitsstätte verfügbar, um sie den Vertretern der örtlichen Ordnungsbehörde oder des Gesundheitsamtes auf Verlangen vorzulegen.		